

Richtlinie für den Privatunterricht

vom 27. Januar 2022

Gestützt auf § 26 des Gesetzes über die Volksschule (VG; RB 411.11) sowie § 44 und § 46 der Verordnung des Regierungsrates über die Volksschule (RRV VG; RB 411.111) erlässt das Departement für Erziehung und Kultur eine ergänzende Richtlinie zum nicht öffentlichen Unterricht von Kindern im schulpflichtigen Alter.

1. Grundsätze für jeglichen Privatunterricht

- 1.1 Besucht ein volksschulpflichtiges Kind keinen öffentlichen Kindergarten oder keine öffentliche Schule, ist ein gleichwertiger Unterricht nachzuweisen (§ 26 Abs. 1 VG). Die Finanzierung ist Sache der Erziehungsberechtigten (vgl. § 71 Abs. 2 der Verfassung des Kantons Thurgau, KV; RB 101).
- 1.2 Der Unterricht ist so zu gestalten, dass ein Übertritt in die öffentliche Schule gewährleistet ist.
- 1.3 Der Privatunterricht wird bewilligt, wenn die Bildungsziele des Kantons erfüllt werden.
- 1.4 Als Privatunterricht gilt nicht öffentlicher Unterricht mit einer Dauer von mindestens sechs Unterrichtswochen. Für eine Dauer von weniger als sechs Unterrichtswochen ist kein Privatunterricht möglich.

2. Privatunterricht von sechs bis zwölf Unterrichtswochen

- 2.1 Die Bewilligung von Privatunterricht von sechs bis zwölf Unterrichtswochen liegt in der Kompetenz der Schulgemeinden. Sie ist nur einmal pro Zyklus möglich.
- 2.2 Der Unterricht muss durch eine Lehrperson erfolgen, die zum Unterricht an einer öffentlichen Schule des Kantons Thurgau berechtigt ist.
- 2.3 Der Unterricht mit Fernschulung durch eine qualifizierte Lehrperson gemäss Ziff. 2.2 ist zulässig.
- 2.4 Die Erziehungsberechtigten richten ein Gesuch an die zuständige Schulbehörde. Die Erfüllung der Bildungsziele ist im Gesuch zu begründen.
- 2.5 Die Schulbehörde entscheidet über das Gesuch. Sie kann eine Bewilligung an Bedingungen knüpfen und Auflagen anordnen.
- 2.6 Gegen Entscheide der Schulbehörde kann gemäss § 65 VG Rekurs erhoben werden.

3. Privatunterricht (Homeschooling) über zwölf Unterrichtswochen

- 3.1 Der Begriff Homeschooling bezeichnet Privatunterricht von über zwölf Unterrichtswochen mit dem Bildungsansatz, bei dem Kinder in ihrem eigenen häuslichen Umfeld lernen, anstatt eine Schule zu besuchen.
- 3.2 Über die Bewilligung von Homeschooling entscheidet die Schulaufsicht des Amts für Volksschule (AV). Sie kann eine Stellungnahme bei der Schulgemeinde einholen.
- 3.3 Die Erziehungsberechtigten richten ein Gesuch an die Schulaufsicht. Dazu wird ein Formular zur Verfügung gestellt.
- 3.4 Gesuche können in der Regel nur per Schuljahresbeginn gestellt und bewilligt werden. Erst- und Verlängerungsgesuche sind spätestens vier Monate vor Beginn oder der Verlängerung des Homeschoolings einzureichen. Die Bewilligung kann längstens für ein Schuljahr erteilt werden.
- 3.5 Die Schulaufsicht kann die Bewilligung an Bedingungen knüpfen, Auflagen anordnen und bei Nichteinhaltung von Bewilligungsvoraussetzungen oder Auflagen die Bewilligung entziehen.
- 3.6 Die Leistungen der Schulaufsicht sind gebührenpflichtig. Gestützt auf § 9 der Verordnung des Grossen Rates über die Gebühren der kantonalen Verwaltungsbehörden (RB 631.1) werden für die Beurteilung von Gesuchen jeweils Fr. 500 erhoben.
- 3.7 Gegen Entscheide der Schulaufsicht kann gemäss § 65 VG Rekurs erhoben werden.
- 3.8 Homeschooling findet als Einzelunterricht oder als Unterricht in einer Gruppe mit Kindern aus maximal zwei Haushalten statt.
- 3.9 Ort des Homeschoolings sind die Räumlichkeiten des entsprechenden Haushalts oder der entsprechenden Haushalte. Ausnahmen, beispielsweise für Exkursionen, sind möglich.
- 3.10 Homeschooling findet ausserhalb des Angebots von pädagogischen Institutionen und Vereinigungen wie insbesondere Privatschulen statt.
- 3.11 Das Homeschooling hat mindestens folgenden Anteil an Lektionen gemäss kantonomer Studententafel zu umfassen, die von einer qualifizierten Lehrperson (gemäss Ziff. 3.13) zu erteilen sind:
 - a) bei bis zu zwei Schülerinnen und Schülern die Hälfte;
 - b) bei mehr als zwei Schülerinnen und Schülern zwei Drittel.Alle Fachbereiche gemäss kantonomer Studententafel müssen anteilmässig vertreten sein.
- 3.12 Die Erziehungsberechtigten weisen in ihrem Gesuch mittels Wochenplanung die Lektionen der einzelnen Fachbereiche und die jeweils unterrichtende Person aus.

- 3.13 Der Unterricht muss durch eine Lehrperson erfolgen, die ein Stufendiplom für die entsprechende Stufe in mehreren Fächern ausweist. Sie verfügt über einen von der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) anerkannten Abschluss für die Vorschulstufe, für die Primarstufe oder für die Sekundarstufe I. Die Lehrperson darf das 70. Altersjahr nicht überschritten haben. Für den Fremdsprachenbereich wird eine Lehrbefähigung auf der entsprechenden Stufe in mindestens einer der beiden obligatorischen Fremdsprachen und gute Kenntnisse in der jeweils anderen Fremdsprache vorausgesetzt. Vorübergehend können – analog den Regelschulen – auch Personen mit einem stufenfremden anerkannten Lehrdiplom eingesetzt werden.
- 3.14 Zwischen den Erziehungsberechtigten und der Lehrperson oder der Lehrpersonen für Homeschooling besteht ein zweiseitiges Vertragsverhältnis (Auftrag oder Arbeitsvertrag).
- 3.15 Es wird den Erziehungsberechtigten dringend empfohlen, vor der Anstellung oder Beauftragung einer Lehrperson einen aktuellen Privatauszug und Sonderprivatauszug aus dem schweizerischen Strafregister zu verlangen sowie Referenzauskünfte einzuholen. Der Sonderprivatauszug gibt ausschliesslich darüber Auskunft, ob es der Kandidatin oder dem Kandidaten verboten ist, eine Tätigkeit mit Minderjährigen oder mit besonders schutzbedürftigen Personen auszuüben. Zudem ist die Erklärung unterzeichnen zu lassen, dass keine laufenden Verfahren im Zeitraum der letzten sechs Monate vorliegen und keine Verfehlungen im Raume stehen, die zu einem Verfahren führen könnten.
- 3.16 Es sind die obligatorischen Lehrmittel zu verwenden. Diese sind durch die Erziehungsberechtigten auf deren Kosten zu beschaffen.
- 3.17 Die in der Volksschule des Kantons Thurgau für obligatorisch erklärten standardisierten Tests sind auch beim Homeschooling obligatorisch durchzuführen. Die entsprechenden Tests sind durch die Erziehungsberechtigten auf deren Kosten zu beschaffen.
- 3.18 Die Bildungsinhalte und -ziele richten sich nach dem Lehrplan Volksschule Thurgau. Sie sind im Gesuch für alle Fachbereiche mittels Jahres- oder Semesterziele auszuweisen. Vierteljährlich sind bei der Schulaufsicht für die einzelnen Fachbereiche zudem Quartalsplanungen mit Zielen und Inhalten unaufgefordert einzureichen.
- 3.19 Jährlich ist von der Lehrperson oder den Lehrpersonen für Homeschooling in Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten ein Bericht zuhanden der Schulaufsicht zu erstellen. Dieser Bericht zeigt insbesondere auch auf, inwieweit ein entsprechendes Schulkind die Kompetenzen des Lehrplans Volksschule Thurgau beziehungsweise die daraus abgeleiteten Lernziele erreicht hat.

4/4

- 3.20 Allfällige Fördermassnahmen sind durch die Erziehungsberechtigten sicherzustellen.
- 3.21 Therapien in Logopädie und Psychomotorik sind von einer sonderpädagogischen Fachperson mit einem von der EDK anerkannten Abschluss durchführen zu lassen und werden durch den Kanton finanziert. Der Therapiebedarf wie auch der Umfang einer Therapie werden durch das AV festgelegt.
- 3.22 Die Erziehungsberechtigten weisen in ihrem Gesuch nach, wie sie die soziale Integration ihrer Kinder sicherstellen.
- 3.23 Gesundheitsförderung sowie ärztliche und zahnärztliche Betreuung sind durch die Erziehungsberechtigten zu gewährleisten.
- 3.24 Die Qualität des Homeschoolings wird durch die Schulaufsicht überprüft. Diese hat jederzeit Zugang zum Unterricht und erhält Einblick in alle schulischen Unterlagen. Sie kann weitere Schulleistungstests anordnen.

4. Schlussbestimmung

- 4.1 Die Richtlinie tritt am 1. Februar 2022 in Kraft.
- 4.2 Sie ersetzt die Richtlinie für den Privatunterricht vom 12. Januar 2017.
- 4.3 Bewilligungen, die gemäss der Richtlinie für den Privatunterricht vom 12. Januar 2017 erteilt wurden, bleiben bis Ende Schuljahr 2021/2022 in Kraft.
- 4.4 Für die Beurteilung eines bis Ende Februar 2022 hängigen Gesuchs um Bewilligung von Privatunterricht beziehungsweise Homeschooling wird für die Zeit bis Ende Schuljahr 2021/2022 die Richtlinie für den Privatunterricht vom 12. Januar 2017 angewandt. Bewilligungen sind bis Ende Schuljahr 2021/2022 zu befristen.
- 4.5 Verlängerungsgesuche betreffend das Schuljahr 2022/2023 und folgende werden nach der vorliegenden Richtlinie beurteilt.

Departement für Erziehung und Kultur
Die Departementschefin



Monika Knill